Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Sulzheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
 a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
 b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) ein Familiengrab	1.500,00 €,
b) ein Reihengrab	900,00 €,
c) ein Urnengrab	480,00 €,
d) eine Urnennische in der Urnenmauer	780,00 €,
e) eine Urnenröhre zur Baumbestattung	780,00 €,
f) Baumbestattung in Alitzheim	780,00 €.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 40 %.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich

a) für ein Familiengrab	60,00 €,
b) für ein Reihengrab	36,00 €,
c) für ein Urnengrab	48,00 €,
d) für eine Urnennische in der Urnenmauer	78,00 €,
e) für eine Urnenröhre zur Baumbestattung	78,00 €.
f) für die Baumbestattung in Alitzheim	78,00 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je angefangenen Benutzungstag.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt

a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab	357,00 €
b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab	119,00 €
c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien-, Urnen- oder Urnenbaumgrab sowie in der Urnenröhre unter der Rasenfläche	119,00 €
d) für die Beisetzung von Totgeburten	11,90 €
e) für die Urnenbeisetzung in einer Urnennische der Urnenmauer	100,00 €

(2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 100,00 € erhoben.

(3) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 95,20 €.

(5) Die Gebühr für

a) die Aufbahrung bis zur Bestattung	59,50 €
b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen	95,20 €

c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger 35,70 €.

(6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

1. bei einer Leiche ab 5 Jahren	
a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist	309,40 €
b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	238,00 €
2. bei einer Leiche bis 5 Jahren	
a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist	154,70 €
b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	119,00 €

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 hinzu.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 2 % der Bruttokosten des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sulzheim vom 01.02.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 30.06.2022, Nr. 5), außer Kraft.

Sulzheim, 19.12.2023
Gemeinde Sulzheim

gez.
Schwab,
1. Bürgermeister

Vermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 26.04.2024, Nr. 4, nach einer Berichtigung erneut amtlich bekanntgemacht. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gerolzhofen, 29.04.2024
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang